

Vertragsbedingungen der Audicon GmbH für die Vermietung von Software („AGB-Softwaremietete“)

1.

Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Vertragsbedingungen der Audicon GmbH („**Audicon**“) zur Vermietung von Software („**AGB-Softwaremietete**“) finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden im Zusammenhang mit der zeitlich begrenzten Überlassung von Softwareprogrammen („**Softwaremietvertrag**“) Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen Audicon und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die AGB-Softwaremietete ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Audicon („**AGB-Allgemein**“), die neben den AGB-Softwaremietete Vertragsbestandteil sind.

1.2 Von diesen AGB-Softwaremietete abweichende, entgegengesetzte oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Audicon ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn Audicon in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden eine Lieferung oder Leistung an diesen vorbehaltlos ausführt.

2.

Leistungen von Audicon

2.1 Audicon überlässt dem Kunden das in der Auftragsbestätigung bezeichnete Softwareprogramm („**Vertragssoftware**“) für die Dauer des jeweiligen Softwaremietvertrages zu den Bedingungen dieser AGB-Softwaremietete. Audicon überlässt die Vertragssoftware in maschinenlesbarer Form (Objektcode) auf einen Datenträger oder durch Datenfernübertragung (z. B. „Download“ aus dem Internet). Der Kunde erhält ein gedrucktes und/oder elektronisches Benutzerhandbuch sowie – falls vorhanden – sonstige Dokumentation (z. B. Bedienungsanweisung, Hilfe-Dateien, sonstige technische Informationen und Unterlagen). Überlässt Audicon dem Kunden die Vertragssoftware durch Datenfernübertragung, gewährleistet Audicon die Verfügbarkeit der Vertragssoftware auf einem Server für den Download durch den Kunden.

2.2 Im Benutzerhandbuch bzw. der sonstigen Dokumentation der Vertragssoftware ist im Einzelnen beschrieben, welche Funktionen und Leistungen durch die Vertragssoftware bei vertragsgemäßer Nutzung erzielt werden können („**Leistungsbeschreibung**“). Für die vereinbarte Beschaffenheit der Vertragssoftware sowie die bestimmungsgemäße Verwendung ist insoweit allein die jeweilige Leistungsbeschreibung maßgeblich. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangabe der Vertragssoftware dar.

2.3 Die Leistungen von Audicon im Rahmen der Vermietung der Vertragssoftware beinhalten nicht die Software-Installation, kundenindividuelle Anpassungen („**Customizing**“), Schulung noch sonstige über die Vermietung der Vertragssoftware hinausgehende Beratungs- bzw. Werkleistungen.

2.4 Audicon wird während der Vertragslaufzeit des jeweiligen Softwaremietvertrages den vertragsgemäßen Zustand der Vertragssoftware aufrecht erhalten; d. h. die Nutzbarkeit der Vertragssoftware gemäß der Leistungsbeschreibung sicherstellen. Audicon stellt dem Kunden im Rahmen dieser Verpflichtung gemäß den nachfolgenden Regelungen neue Programmversionen der Vertragssoftware zur Verfügung und leistet den „First Level Support“.

2.4.1 Die Überlassung neuer Programmversionen erfolgt, sofern diese von Audicon aktuell vermarktet werden und verfügbar sind. Die Verpflichtung zur Überlassung gilt nicht für Erweiterungen der Vertragssoftware, die Audicon als neues und eigenständiges

Produkt gesondert anbietet und vermarktet und Neuentwicklungen der Vertragssoftware mit gleichen oder ähnlichen Funktionen auf einer anderen technologischen Basis. Hinsichtlich der Überlassung der neuen Programmversionen gilt Ziffer 2.1 entsprechend.

2.4.2 Der First-Level-Support beinhaltet insbesondere alle Anfragen zu Implementierungs- und Konfigurationsproblemen und Anwendungsfragen bezüglich der Vertragssoftware einschließlich einer telefonischen Kurzberatung („**Hotline**“). Soweit der Kunde die Vertragssoftware über einen Vertriebspartner von Audicon („**Partner**“) erworben hat, kann der Kunde den sogenannten „**First-Level-Support**“ bei dem jeweiligen Partner abfragen. Der gegebenenfalls für den First-Level-Support zuständige Partner wird in der Auftragsbestätigung benannt.

3.

Vertragspartner, persönliche Voraussetzungen für Kunden

3.1 Vertragspartner des jeweiligen Softwaremietvertrages ist Audicon und der Kunde. Soweit der Kunde die Vertragssoftware über einen Partner von Audicon erhalten hat, wird dieser lediglich als Vermittler tätig, ohne selbst Vertragspartner des Softwaremietvertrages zu werden. Unberührt hiervon bleibt der Anspruch des Kunden gegen den Partner zur Erbringung des First-Level-Support.

3.2 Audicon behält sich ausdrücklich vor, als Vertragspartner eines Softwaremietvertrages lediglich solche natürlichen Personen und/oder juristische Personen zu akzeptieren, die in geeigneter Weise nachweisen, dass diese als Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer in Deutschland zugelassen bzw. tätig sind. Der Nachweis kann vom Kunden durch Übersendung eine Kopie seiner Bestellsurkunde zum Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer erbracht werden.

4.

Mietzins

4.1 Die Höhe der für die Vermietung der Vertragssoftware geschuldeten Vergütung („**Mietzins**“) ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Soweit in dieser nichts Abweichendes geregelt ist, wird der Mietzins monatlich im Voraus bis spätestens zum 5. Werktag eines jeden Monats fällig und ist spätestens bis zu diesem Tage an Audicon zu entrichten.

4.2 Kommt der Kunde mit der Zahlung des Mietzinses in Verzug, so ist Audicon berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB als Verzugschaden zu verlangen, es sei denn, Audicon weist nach, dass ihr in Folge des Verzugs ein höherer Schaden entstanden ist. Weist demgegenüber der Kunde nach, dass Audicon in Folge des Verzugs ein wesentlich geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist, so ist der Kunde lediglich verpflichtet, diesen geringeren Schaden als Verzugschaden zu ersetzen bzw. hat keinen Schadensersatz wegen des Verzugs zu leisten.

4.3 Der Kunde ist zur Aufrechnung berechtigt, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder von Audicon anerkannt oder unbestritten ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, soweit es Ansprüche aus dem jeweiligen Softwaremietvertrag betrifft.

4.4 Audicon ist berechtigt, den Mietzins erstmals nach Ablauf von zwölf Monaten nach Vertragsschluss mit einer schriftlichen Ankündigung von drei Monaten zum Monatsende zu erhöhen, sofern und soweit sich ihre für die Aufrechterhaltung des vertragsgemäßen Zustandes der Vertragssoftware anfallenden Material- und Personalkosten erhöht haben. Der Kunde hat das Recht, den Softwaremietvertrag innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Ankündigung einer Mieterhöhung zu kündigen.

5. Rechte-Einräumung

5.1 Audicon gewährt dem Kunden das zeitlich auf die Laufzeit des jeweiligen Softwaremietvertrages begrenzte, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die Vertragssoftware gemäß den Bestimmungen dieser AGB-Software-miete zu nutzen.

5.2 Der Kunde ist zur Installation und zur Nutzung der Vertragssoftware auf einem einzigen Computer an einem Ort zu einer gegebenen Zeit berechtigt. Der Begriff „Computer“ bezieht sich auf die Hardware, falls dieser ein einziges Computersystem ist, oder auf das Computersystem, mit dem die Hardware arbeitet, falls die Hardware eine Computersystemkomponente darstellt. Der Kunde darf die Vertragssoftware auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware nutzen. Wechselt er die Hardware, muss er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig. Der Einsatz der Vertragssoftware innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstationen-Rechnersystems ist zulässig, sofern nicht damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung des Programms geschaffen wird.

5.3 Der Kunde darf die Vertragssoftware vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Nutzung der Vertragssoftware erforderlich ist. Dazu gehört die Installation der Vertragssoftware vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden der Vertragssoftware in den Arbeitsspeicher. Daneben ist der Kunde zur Erstellung einer Sicherungskopie berechtigt, die als solche zu kennzeichnen ist. Sie darf ausschließlich zu Archivierungszwecken genutzt werden. Eine gleichzeitige Nutzung des Originals und der Sicherungskopie ist nicht gestattet. Weitere Vervielfältigungen dürfen nicht erstellt werden. Hierzu zählen auch die Vervielfältigungen durch Ausgabe des Programmcodes. Von dem Benutzerhandbuch bzw. der sonstigen Dokumentation darf nur ein Ausdruck bzw. eine Kopie angefertigt werden. Jede weitere Vervielfältigung der Vertragssoftware sowie des Benutzerhandbuchs bzw. sonstiger Dokumentation durch den Kunden, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung seitens Audicon zulässig.

5.4 Audicon räumt dem Kunden an den im Rahmen des jeweiligen Softwaremietvertrages überlassenen neuen Programmversionen Nutzungsrechte in dem Umfang ein, wie sie an der Vertragssoftware, mit der sie bestimmungsgemäß genutzt werden bzw. die durch sie ersetzt werden soll, bestehen. Die vorstehenden Regelungen dieser Ziffer 5. finden entsprechend Anwendung. Das Nutzungsrecht an der Vertragssoftware, die durch die neuen Programmversionen technisch ersetzt werden, erlischt innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Kunde die gelieferten Programmversionen produktiv einsetzt, spätestens aber einen Kalendermonat nach Eingang der gelieferten Programmversionen beim Kunden. Der Kunde ist berechtigt, zu Archivierungszwecken von den technisch ersetzten Softwareprogrammen jeweils eine Kopie anzufertigen.

6. Beschränkungen des Nutzungsrechts, Übernutzung

6.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vertragssoftware über die vertragsgemäße Nutzung hinaus zu bearbeiten und/oder zu vervielfältigen, es sei denn, dass dies für Zwecke der Fehlerbeseitigung zwingend erforderlich ist und Audicon mit der Beseitigung des Fehlers in Verzug ist. In diesem Fall darf der Kunde nur einen solchen Dritten mit der Fehlerbeseitigung beauftragen, der nicht mit Audicon in einem Wettbewerbsverhältnis steht, wenn durch die Fehlerbeseitigung eine Preisgabe wichtiger Programmfunktionen und -arbeitsweisen zu befürchten ist. Änderungen, die der Kunde im Rahmen der Fehlerbeseitigung vornimmt, sind zu dokumentieren und Audicon mitzuteilen.

6.2 Dem Kunden ist es auch untersagt, die Vertragssoftware zu analysieren, zu reassembeln oder in welcher Weise auch immer zu bearbeiten oder zu ändern. Die Rückübersetzung in andere Codeformen („Dekompilierung“) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Vertragssoftware („Reverse-Engineering“) ist dem Kunden vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung nicht gestattet. Zur Dekompilierung des Objektcodes ist der Kunde nur berechtigt, soweit dies zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen Softwareprogram-

men notwendig ist, ihm die hierzu erforderlichen Informationen noch nicht zugänglich gemacht worden sind und sich die Dekompilierungsarbeiten auf die Teile des ursprünglichen Softwareprogramms beschränken.

6.3 Dem Kunden ist es untersagt, die in der Vertragssoftware sowie in dem Benutzerhandbuch bzw. der sonstigen Dokumentation enthaltenen Eigentums- und Urheberrechtshinweise, Aufkleber, Etiketten oder Marken von Audicon oder anderen Herstellern zu entfernen, zu verändern, oder unleserlich zu machen.

6.4 Die kommerzielle Nutzung der Vertragssoftware für Dritte im Wege des sogenannten „Application Service Providing (ASP)“ ist nicht gestattet. Ferner ist jede Nutzung der Vertragssoftware über das hier festgelegte Maß hinaus eine vertragswidrige Nutzung. Für den Zeitraum der nicht vereinbarten Übernutzung, z. B. bei nicht genehmigter gleichzeitiger Mehrfachnutzung durch mehrere Anwender, verpflichtet sich der Kunde, eine Entschädigung für die Übernutzung gem. der Preisliste von Audicon zu zahlen. Teilt der Kunde die Übernutzung nicht mit, wird eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Preises der in Anspruch genommenen Nutzung entsprechend der Preisliste von Audicon fällig.

7. Weiterveräußerung und Weitervermietung

7.1 Der Kunde ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Audicon nicht berechtigt, die ihm zur Nutzung überlassene Kopie der Vertragssoftware sowie das zugehörige Benutzerhandbuch und die sonstige Dokumentation einem Dritten zu überlassen, insbesondere an Dritte zu veräußern, zu vermieten oder zu verleihen.

7.2 Der unselbständige Gebrauch der Vertragssoftware durch Dritte, die hinsichtlich der Art und Weise der Benutzung dem Willen des Kunden unterworfen sind, also insbesondere durch Arbeitnehmer des Kunden, ist zulässig. Das Verbot der gleichzeitigen, mehrfachen Nutzung gemäß Ziffer 5.2 bzw. 5.3 bleibt hiervon unberührt.

8. Verwendung von Dongles

8.1 Die Vertragssoftware wird mit einem technischen Schutzmechanismus in der Form eines „Dongles“ ausgeliefert.

8.2 Hat der Dongle eine Funktionsstörung, kann der Kunde gegenüber Übersendung des defekten Dongles einen Ersatz-Dongle bei Audicon anfordern. Im Falle des Diebstahls oder des sonstigen Verlust des Dongles steht dem Kunden das Recht auf eine Ersatzlieferung nicht zu.

8.3 Die Umgehung von technischen Schutzmaßnahmen verletzt die Rechte von Audicon und ist zudem unter Umständen auch strafbar. Insbesondere die Entfernung und/oder Umgehung der Dongle-Programmroutine ist unzulässig. Nur wenn der Dongle-Schutz die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert und Audicon trotz einer entsprechenden Mitteilung des Kunden unter genauer Beschreibung der aufgetretenen Störung nicht innerhalb angemessener Zeit beseitigen kann oder will, darf der Dongle-Schutz zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Vertragssoftware entfernt oder umgangen werden. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Dongle-Schutz trägt der Kunde die Beweislast.

9. Mitwirkungs- und Obhutspflichten des Kunden

9.1 In der Auftragsbestätigung bzw. im Benutzerhandbuch der Vertragssoftware ist die für einen ordnungsgemäßen und fehlerfreien Betrieb der Vertragssoftware vorausgesetzte Hardware- und Software-Umgebung (Mindest-Taktfrequenz des Prozessors, Speicherplatz, Betriebssystem, etc.) verbindlich festgehalten. Es ist Sache des Kunden, rechtzeitig für eine geeignete Hard- und Software-Umgebung zu sorgen.

9.2 Der Kunde ist vor Inbetriebnahme der Vertragssoftware dazu angehalten, alle Funktionen der Vertragssoftware unter der kundenseitigen Hard- und Software-Umgebung zu testen. Ebenso hat der Kunde die Mängelfreiheit der Datenträger, Benutzerhandbücher und der sonstigen Dokumentation bei Übergabe zu untersuchen. Werden vom Kunden Mängel festgestellt, sind diese unverzüglich Audicon mitzuteilen. Der Kunde wird hierbei alle

ihm vorliegenden, für die Beseitigung der Störung erforderlichen Informationen an Audicon weiterleiten.

9.3 Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff auf die Vertragssoftware sowie die Benutzerhandbücher bzw. sonstige Dokumentationen durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Der Kunde wird die gelieferten Originaldatenträger sowie die Datenträger mit den von ihm vertragsgemäß hergestellten Kopien an einem sicheren Ort verwahren. Er wird außerdem seine Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, die die Vertragssoftware entsprechend den Bestimmungen dieser AGB-Softwaremiete nutzen, nachdrücklich auf die Einhaltung dieser AGB-Softwaremiete und der Bestimmungen der Urheberrechte hinweisen.

10.

Gewährleistung

10.1 Audicon gewährleistet, dass die Vertragssoftware bei vertragsgemäßem Einsatz ihrer Leistungsbeschreibung entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die die Tauglichkeit der Vertragssoftware für den vertraglich vereinbarten Gebrauch mehr als unerheblich beeinträchtigen. Unwesentliche Abweichungen von der Leistungsbeschreibung gelten nicht als Mangel. Dem Kunden ist bekannt, dass, nach dem Stand der Technik, Software in der vorliegenden komplexen Art nicht absolut fehlerfrei entwickelt werden kann.

10.2 Der Kunde ist verpflichtet, auftretende Fehler Audicon unverzüglich schriftlich mitzuteilen und dabei auch anzugeben und zu beschreiben, wie sich der Mangel jeweils äußert, was seine Auswirkungen sind und unter welchen Umständen er auftritt. Gewährleistungsansprüche bestehen nur, wenn der gemeldete Mangel reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann.

10.3 Bei Mängeln des Benutzerhandbuchs bzw. der sonstigen Dokumentation leistet Audicon Gewährleistung dahingehend, dem Kunden mitzuteilen, wie die fehlerhaften Passagen richtig lauten müssten.

10.4 Audicon wird den vom Kunden ordnungsgemäß gemeldeten Mangel im Wege der Nacherfüllung, d.h. durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, beseitigen. Das Wahlrecht, auf welche Art und Weise im Wege der Nacherfüllung ein Mangel beseitigt wird, liegt zunächst bei Audicon. Das Recht von Audicon, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Soweit dies dem Kunden zumutbar ist, ist Audicon berechtigt, zur Mängelbeseitigung dem Kunden eine neue Version der Vertragssoftware (z.B. „Update“, „Wartungs-Release/Patch“) zu überlassen, die den gerügten Mangel nicht mehr enthält bzw. diesen beseitigt. Ein Minderungsrecht besteht nur, wenn es unbestritten oder gerichtlich festgestellt ist. Das Recht zur Minderung erstreckt sich nur auf die jeweils mangelhafte Funktionalität der Vertragssoftware.

10.5 Audicon ist nicht zur Gewährleistung verpflichtet, wenn Fehler der Vertragssoftware nach Änderung der Einsatz- und Betriebsbedingungen, nach Installations- und Bedienungsfehlern, soweit diese nicht auf Mängeln des Benutzerhandbuchs beruhen, nach Eingriffen in die Vertragssoftware, wie Veränderung, Anpassungen, Verbindungen mit anderen Programmen und/oder nach vertragswidriger Nutzung aufgetreten sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Fehler bereits bei der Übergabe der Vertragssoftware vorlagen oder mit vorstehend genannten Ereignissen in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen. Vorstehendes gilt nicht, wenn der Kunde zu Änderungen der Vertragssoftware, insbesondere bei Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts von Mängeln nach § 536 a Absatz 2 BGB berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert werden.

11.

Haftung

11.1 Die Haftung von Audicon oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen richtet sich in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

11.2 Im Übrigen hat Audicon nur in den nachfolgenden Fällen auch einfache Fahrlässigkeit zu vertreten, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit

bei Eingreifen der Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; in diesem Fall ist die Haftung von Audicon jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise im Rahmen eines Softwaremietvertrages eintretenden Schadens begrenzt.

11.3 Eine verschuldensunabhängige Haftung ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters nach § 536 a Abs. 1 BGB für bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhandene Fehler der Vertragssoftware.

12.

Mietdauer, Vertragsbeendigung

12.1 Soweit in der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes geregelt ist, beginnt der jeweilige Softwaremietvertrag mit dessen Abschluss und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

12.2 Der Softwaremietvertrag hat eine Laufzeit bis zum Ende des auf den Vertragsschluss folgenden Jahres und verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der ursprünglichen bzw. der jeweils verlängerten Vertragsfrist gekündigt wird.

12.3 Daneben hat jeder Vertragspartner das Recht, den Softwaremietvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht weiter zumutbar ist. Eine Kündigung des Kunden wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB ist erst zulässig, wenn Audicon ausreichend Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese als fehlgeschlagen anzusehen ist. Audicon kann insbesondere dann fristlos und außerordentlich kündigen, wenn der Kunde Raubkopien der Vertragssoftware fertigt, die Vertragssoftware unbefugt weitergibt, den Zugriff Unbefugter nicht verhindert, die Vertragssoftware unberechtigt dekompiert oder die Vertragssoftware trotz einer Abmahnung fortgesetzt vertragswidrig gebraucht.

12.4 Die Kündigung des jeweiligen Softwaremietvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform..

13.

Rückgabepflichten von Vertragssoftware, Dongle

13.1 Bei Beendigung des Softwaremietvertrages ist der Kunde zur Rückgabe der Vertragssoftware auf dem Originaldatenträger einschließlich des Benutzerhandbuchs und der sonstigen Dokumentation an Audicon verpflichtet. Diese Rückgabe hat für Audicon kostenfrei zu erfolgen. Gegebenfalls erstellte Kopien der Vertragssoftware sind ebenfalls an Audicon herauszugeben bzw. zu löschen, falls eine Herausgabe nicht möglich ist. Der Kunde wird Audicon die Löschungen nach deren Durchführung schriftlich bestätigen.

13.2 Audicon kann statt der Rückgabe auch die Löschung der überlassenen Vertragssoftware und sämtlicher Kopien davon sowie die Vernichtung des überlassenen Benutzerhandbuchs und der sonstigen Dokumentation verlangen, was Audicon dem Kunden ausdrücklich und schriftlich mitteilen wird. Der Kunde wird Audicon die Löschung bzw. Vernichtung nach deren Durchführung schriftlich bestätigen.

13.3 Der Kunde ist schließlich verpflichtet, den mit der Vertragssoftware ausgelieferten Dongle spätestens 5 Werktagen nach Beendigung des Softwaremietvertrages, an Audicon zurückzugeben. Eine Versendung des Dongle per Post hat zwingend per Einschreiben zu erfolgen.

13.4 Der Kunde darf nach Beendigung des Softwaremietvertrages die Vertragssoftware und/oder den überlassenen Dongle in keiner Weise weiter benutzen.

14.

Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen

14.1 Soweit nicht in diesen AGB-Softwaremiete etwas anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Audicon („**AGB-Allgemein**“).